

## Benutzungsordnung für die Erdaushub- und Bauschuttdeponie Walzbachtal

### § 1

1. Die Gemeinde Walzbachtal betreibt nach Vereinbarung mit dem Landkreis Karlsruhe die Erd- und Bauschuttdeponie im Gemeindewald Wössingen, an der Steiner Straße.
2. Die Betriebsleitung der Deponie obliegt der Gemeinde Walzbachtal. Betriebsbeauftragter ist Bauhofmeister Schneider, der bei besonderen Vorkommnissen sofort zu verständigen ist.

### § 2

1. Auf der Deponie dürfen nur folgende Abfallarten angeliefert werden:
  - a) Erdaushub, der nicht durch wassergefährdende Stoffe verunreinigt sein darf,
  - b) Bauschutt, Gebäudeabbrüche ohne Holzbalken und ohne sperrmüllähnliche Gegenstände,
  - c) mineralisches Material aus der Baustoffindustrie.
2. Die angelieferten Abfälle müssen auf der Deponie einbaufähig sein.
3. Die Ablagerung von Hausmüll ist nicht zulässig.

### § 3

Der Zutritt zur Deponie ist ohne besondere Erlaubnis des Betreibers nur den Anlieferern und den Beauftragten von Behörden gestattet.

### § 4

Die Deponie ist in der Zeit vom 1. März bis 30. November samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Sonst nach Vereinbarung, bei mindestens 1tägiger Voranmeldung.

### § 5

Der Benutzer hat darauf zu achten, daß die Anfahrtswege zur Deponie nicht verunreinigt werden.

### § 6

Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, die in die Anlage einfahrenden Fahrzeuge daraufhin zu überprüfen, ob Abfälle mitgeführt werden, die nach den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung in der Deponie nicht abgelagert werden dürfen.

### § 7

Die für die Benutzung der Anlage fällige Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des Landkreises Karlsruhe über die Beseitigung von Erdaushub und Bauschutt. Gebührenpflichtig ist der Anlieferer. Schuttgebührenmarken können bei der Gemeindekasse erworben werden.

**§ 8**

Der Einzugsbereich der Deponie erstreckt sich ausschließlich auf die Gemarkung Walzbachtal.

**§ 9**

Grundlage dieser Benutzungsordnung ist die Genehmigung des Landratsamtes Karlsruhe zum Betrieb der Deponie vom 25.06.1980.

**§ 10**

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Mai 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Walzbachtal, den **13. April 1989**

*Mahler*

Mahler  
Bürgermeister

